

# Beschlussfähigkeit von Gremien in Krisenzeiten

Grundsätzlich sind in der Nordkirche kirchliche Gremien gemäß Artikel 6 Absatz 7 Verfassung „beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder anwesend sind, wenn durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes keine abweichende Regelung getroffen wird.“

Das führt zu Problemen in Zeiten, in denen Leitungsgremien aufgrund äußerer Umstände nicht zusammentreten können.

Nach Einschätzung des Rechtsdezernats des Landeskirchenamts der Nordkirche lassen sich diese Probleme auf folgenden zwei Wegen lösen:

## I. Abweichende Regelungen im Sinne von Artikel 6 Absatz 7 Verfassung

### 1. Durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes

Eine kirchengesetzliche Regelung, die für alle kirchlichen Ebenen ein Abweichen von den in Artikel 6 Absatz 7 Verfassung geforderten Beschlussfähigkeitskriterien ausdifferenziert, existiert nicht. Ebenso wenig gibt es in der Nordkirche eine entsprechende Regelung, die aufgrund eines Kirchengesetzes erlassen worden ist.

### 2. Analogie zu bestehenden kirchengesetzlichen Regelungen

Auf der Kirchengemeindeebene ist es gemäß § 32 Absatz 4 KGO im Ausnahmefall, wenn ein Beschluss wegen Eilbedürftigkeit in einer förmlichen Sitzung nicht herbeiführbar ist, möglich, einen Umlaufbeschluss zu fassen. Hierfür ist die Zustimmung aller Mitglieder zur schriftlichen Beschlussfassung erforderlich und eine einfache Mehrheit in der Sache. Der Umlaufbeschluss ist auch per E-Mail unter den Voraussetzungen des § 36 KGO möglich.

Die KGO als Teil 4 des Einführungsgesetzes hat gemäß § 1 EGVerf-Teil 6 Verfassungsrang. Daher ist es denkbar, die in §§ 32 Absatz 4, 36 KGO formulierten Verfahrensregeln für den Fall, dass das Abhalten von Sitzungen aufgrund äußerer Umstände (vorübergehend) nicht möglich ist, auf sämtliche kirchlichen Ebenen zu übertragen. Angesichts der Tatsache, dass weder auf Kirchenkreis- noch auf der Landeskirchenebene entsprechende Regelungen existieren, erscheint es sinnvoll und rechtlich zulässig, § 32 Absatz 4 und § 36 KGO in einem Analogieschluss auch auf die Kirchenkreis- und die Landeskirchenebene mit ihren jeweiligen Leitungsgremien anzuwenden.

Einer schriftlichen Beschlussfassung kann jederzeit eine Telefon- oder Videokonferenz vorangestellt werden, in der sich die Mitglieder des Gremiums über den Beratungsgegenstand austauschen können. Im Nachgang kann dann die schriftliche Beschlussfassung per E-Mail erfolgen. Hierbei wäre nicht jeder einzelne Beschluss per E-Mail zu fassen, sondern nach der Protokollversendung könnte von den stimmberechtigten Mitgliedern des jeweiligen Gremiums nach der Bestätigung, dass alle mit dem Umlaufbeschlussverfahren einverstanden sind, die Zustimmung oder

Ablehnung zu den einzelnen Tagesordnungspunkten erklärt werden, die dann von der Protokollführung gesammelt und ausgewertet werden müsste.

## II. Gremienfunktionserhaltende Auslegung von „Anwesenheit“

Es besteht Einigkeit, dass zum Zeitpunkt des Erlasses der Nordkirchenverfassung mit „anwesend“ die tatsächliche, körperliche Präsenz gemeint war. Argumente für die inhaltliche Richtigkeit dieser Auslegung waren bisher die ansonsten möglicherweise gefährdete Nichtöffentlichkeit von Sitzungen durch Dritte, die sich z.B. bei einer Videokonferenz mit im Zimmer einer an der Videokonferenz teilnehmenden Person befinden, die Tatsache, dass Mimik und Gestik bei persönlicher Anwesenheit viel stärker zum Ausdruck kommen und die Möglichkeit, auf die Willensbildung unmittelbar gegenseitig Einfluss zu nehmen, ansonsten eingeschränkt wird.

Mit der zunehmenden Technisierung moderner Betriebs- und Verwaltungsabläufe und mit der Dislozierung von Entscheidungsträgern in räumlich größeren Einheiten steigen jedoch das Interesse und auch das Bedürfnis, moderne Kommunikationstechnik einzusetzen, um Zeit und Kosten zu sparen. Dies geht mit zunehmend besseren Möglichkeiten zu technisch einwandfreier Kommunikation einher, die dem persönlichen direkten Austausch von in ein und demselben Raum befindlichen Personen nicht nachsteht und dabei den Datenschutz und die Nichtöffentlichkeit von Beratungen gewährleistet.

Auch die aktuelle Krisenlage wird eine derzeit vornehmlich im Betriebsverfassungsrecht im Vordringen befindliche Auffassung bestärken, wonach Beschlussfassungen zumindest per Videokonferenz sich mit der Forderung nach „Anwesenheit“ vereinbaren lassen, da die gegenseitige Sicht- und Hörbarkeit einer körperlichen Anwesenheit gleichkommt und die Möglichkeit und Funktionsfähigkeit einer effektiven mündlichen Beratung bei entsprechender Disziplin der Teilnehmenden gewährleistet werden kann. Wichtig ist jedoch, dass die Nichtöffentlichkeit der Videokonferenz-Sitzung von jeder bzw. jedem einzelnen Teilnehmenden tatsächlich sichergestellt wird.

Sollte ein kirchliches Gremium diese Beschlüsse in einer Videokonferenz selbst fassen wollen, könnte **ein** Umlaufbeschluss gefasst werden, in dem die stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums um ihre Zustimmung zu dem Umlaufverfahren und der Beschlussfassung in einer Videokonferenz gebeten werden. Sollten alle dem Umlaufverfahren zustimmen und eine Mehrheit der Beschlussfassung per Videokonferenz, kann die nächste Gremiumssitzung im Wege einer Videokonferenz mit rechtskräftiger Beschlusswirkung abgehalten werden.

In einer solchen Videokonferenz würde dann die Beschlussfähigkeit (und unter Umständen auch die Nichtöffentlichkeit) am Anfang der Sitzung festgestellt, bei jedem Beschluss könnte zuerst nach Gegenstimmen, dann nach Enthaltungen gefragt werden, alle übrigen Teilnehmenden würden als Zustimmung gewertet. Die Protokollführung sollte das jeweilige Beschlussergebnis mit Namensnennung der an der Beschlussfassung Beteiligten dokumentieren.